VERORDNUNG (EWG) Nr. 269/78 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1978

zur Aufnahme von Weizengrobgrieß und -feingrieß in die Liste der Verarbeitungserzeugnisse, für welche die Vorauszahlung der Erstattungen gilt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/76 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 aufgeführte Liste betrifft Verarbeitungserzeugnisse oder Waren, die aus der Verarbeitung oder Verwendung von Grundstoffen hervorgegangen sind, auf welche die durch diese Verordnung eingeführte Regelung über die Vorauszahlung der Erstattungen angewandt wird. Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung gibt der Kommission die Möglichkeit, diese Liste zu überprüfen und gegebenenfalls anhand der in Absatz 2 desselben Artikels festgelegten Kriterien zu ändern.

Für Teigwaren der Gemeinschaft, eine auf die Verarbeitung von Weizen zu Grobgrieß und Feingrieß folgende Verarbeitungsstufe, gilt die mit der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte Regelung über die Vorauszahlung der Erstattungen. Die gemeinschaftlichen Grießhersteller genießen nicht die gleichen Vorteile wie die gemeinschaftlichen Teigwarenhersteller, obwohl es sich um das gleiche Grunderzeugnis, jedoch auf verschiedenen Verarbeitungsstufen, handelt. Infolgedessen befinden sich die Betriebe, die lediglich Grieß herstellen, in einer ungünstigeren Lage.

Im übrigen bestehen bei der Ausfuhr von Weizengrieß der Gemeinschaft große Absatzschwierigkeiten auf dem Weltmarkt. Es ist erforderlich, die Verarbeiter, die Gemeinschaftsweizen zu Grobgrieß und Feingrieß verarbeiten, mit denjenigen Verarbeitern gleichzustellen, die sich des aktiven Veredelungsverkehrs bedienen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 ist nach der Spalte, die die Tarifnummer 11.01 betrifft, folgende Spalte einzufügen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnummer 10.06 ; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen : A. Grobgrieß und Feingrieß : I. von Weizen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1976, S. 12.